

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

VERBUND Wind Power Austria GmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Renate Kastler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15265

Datum

23. April 2018

Betrifft

Verbund Wind Power Austria GmbH, Vorhaben „Windpark Bruck-Göttlesbrunn; Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
III Abnahmeprüfung (Feststellung)	4
III.1 Standortkoordinaten	4
IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	5
IV.1 Höhenlage der WEA	5
IV.2 Betankung der Baustellenfahrzeuge und Dieselaggregate	5
IV.3 Verkehrstechnische Infrastruktur – Bauablauf	6
IV.4 Verkehrstechnische Infrastruktur – Größe der Vormontage- und Montageflächen	6
IV.5 Verkehrstechnische Infrastruktur – Aufbau der Montageflächen	6
IV.6 Verkehrstechnische Infrastruktur – Drainagen	6
IV.7 Verkehrstechnische Infrastruktur – Abstandspolster	7
IV.8 Verkehrstechnische Infrastruktur – Zuwegung WEA 11	7
IV.9 Verkehrstechnische Infrastruktur – Zuwegung zur WEA 10	7
IV.10 Verkehrstechnische Infrastruktur – Zuwegung zur WEA 9	7
IV.11 Änderung der Typenprüfungsrevisionsnummer	8
IV.12 Fundamentbau -1	8
IV.13 Fundamentbau - 2	8
IV.14 Eiswarnleuchten und Eiswarntafeln	8
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000	9
Rechtsgrundlagen	9
Begründung	9
1 Sachverhalt	9
2 Erhobene Beweise	10

3	Beweiswürdigung	13
4	Parteiengehör.....	13
5	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	13
5.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	13
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	14
6	Subsumtion	15
6.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	15
6.2	Geringfügige Abweichungen	16
7	Zusammenfassung	17
	Rechtsmittelbelehrung	17

Die VERBUND Wind Power Austria GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 26. Juni 2012, RU4-U-605/019-2012, iVm Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28. April 2014, RU4-U-605/041-2014, genehmigten Vorhaben „Windpark Bruck-Göttlesbrunn“ angezeigt und auch die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Spruch

III Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Bruck-Göttlesbrunn“ der VERBUND Wind Power Austria GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 26. Juni 2012, RU4-U-605/019-2012, iVm Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28. April 2014, RU4-U-605/041-2014, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschreibungen, die aufgrund ihres Wesens (zB Anwuchs) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen. Gleiches gilt für Betriebsauflagen.)

III.1 Standortkoordinaten

Anlage		Anlagemittelpunkte Bestand								Bestandshöhen ü. Adria	
Behördenbezeichnung	Seriennummer	Gauß Krüger M34		Geographische Koordinaten WGS 84						OK Fundament	Blattspitze
		Y[Meter]	X[Meter]	Länge[Grd / Min / Sek]			Breite[Grd / Min / Sek]			Meter	Meter
WEA 6	1010731	30228.90	321372.98	16	44	14.85	48	01	48.68	189.10	375.00
WEA 7	1010732	29862.52	321310.49	16	43	57.15	48	01	46.72	183.50	369.40
WEA 9	1010729	27548.30	320989.59	16	42	05.37	48	01	36.70	161.10	347.00
WEA 10	1010730	32317.28	323487.22	16	45	56.22	48	02	56.76	171.45	357.35
WEA 11	1010726	28818.09	321785.66	16	43	06.85	48	02	02.27	181.85	367.75
WEA 12	1010727	28448.43	322281.55	16	42	49.13	48	02	18.39	196.80	382.70
WEA 13	1010728	28610.28	322510.71	16	42	56.99	48	02	25.78	200.80	386.70

IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende nachträgliche geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, genehmigt:

IV.1 Höhenlage der WEA

Die genaue Höhenlage der WEA wurde durch das Ziviltechnik Büro Gernot Taubenschuss vermessen. Bei den Höhen der Fundamentoberkante (FOK) haben sich aufgrund der topographischen Gegebenheiten vor Ort geringe Abweichungen zu den Höhen des genehmigten Vorhabens ergeben.

Abweichungen der FOK im Vergleich zum genehmigten Vorhaben und die absoluten Bauhöhen der WEA in Meter über Adria

Abweichungen der FOK im Vergleich zum genehmigten Vorhaben und die absoluten Bauhöhen der WEA in Meter über Adria

WEA	FOK genehmigt m. ü. A. [m]	FOK Ausführung m. ü. A. [m]	Differenz [m]	Bauhöhe der WEA [m]	Absolute Bauhöhe m. ü. A. [m]
6	188,62	189,10	+ 0,48	185,90	375,00
7	181,46	183,50	+ 2,04		369,40
9	160,02	161,10	+ 1,08		347,00
10	170,76	171,45	+ 0,69		357,35
11	179,19	181,85	+ 2,66		367,75
12	196,69	196,80	+0,11		382,70
13	199,41	200,80	+1,39		386,70

IV.2 Betankung der Baustellenfahrzeuge und Dieselaggregate

Die Betankung der im Einsatz befindlichen Baustellenfahrzeuge erfolgte nicht wie im genehmigten Vorhaben beschrieben mit einem mobilen Betankungsfahrzeug, sondern durch einen Dieseltank, der in einem Lagercontainer aufgestellt war. Der – im Lagercontainer befindliche – Dieseltank stand in einer Auffangwanne, die den gesamten Inhalt des Tanks aufnehmen konnte. Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgte direkt vor diesem Lagercontainer.

IV.3 Verkehrstechnische Infrastruktur – Bauablauf

Der Bauablauf änderte sich im Vergleich zum genehmigten Vorhaben geringfügig. Die Flächen mit einer Tragschicht wurden nicht in einem, sondern in zwei Arbeitsschritten hergestellt. Im ersten Schritt wurden nur das Vlies und der Unterbau aus Grobschotter 0/63 aufgebracht. Die obere Tragschicht aus Kantkorn 0/32 wurde erst nach Fertigstellung der Fundamente aufgebracht, um Beschädigungen der Tragschicht zu verhindern und notwendige Sanierungsarbeiten zu reduzieren.

IV.4 Verkehrstechnische Infrastruktur – Größe der Vormontage- und Montageflächen

Die Größe der Flächen hat sich im Vergleich zur Einreichung aufgrund neuer Spezifikationen von ENERCON leicht verändert. Die Vormontagefläche wurde um 4 m breiter und die Montagefläche um 1 m breiter ausgeführt als genehmigt.

Abweichungen des Flächenverbrauchs pro WEA

	Dimension genehmigt	Fläche genehmigt	Dimension Ausführung	Fläche Ausführung
Montagefläche	40 x 23	920 m ²	40 x 24	960 m ²
Vormontagefläche	50 x 17	850 m ²	50 x 21	1.050 m ²
Lagerfläche	40 x 15	600 m ²	50 x 20	1.000 m ²
Gesamtfläche		2.370 m²		3.010 m²

IV.5 Verkehrstechnische Infrastruktur – Aufbau der Montageflächen

Der Aufbau der Kranstellflächen war zur Zeit der Einreichung aufgrund des Fehlens von weiterführenden Bodenuntersuchungen und der nicht bekannten Topografie des Geländes noch nicht bekannt. Die Ausführung der Kranstellflächen (KSF) weicht daher vom genehmigten Vorhaben geringfügig ab. Es kam aufgrund der Geländeform zu höheren Schüttkörpern bei den Kranstellflächen. Dadurch wurde einerseits geringfügig mehr Fläche in Anspruch genommen und andererseits erhöhte sich die Aufbaustärke der KSF stellenweise.

IV.6 Verkehrstechnische Infrastruktur – Drainagen

Bei den Montageflächen wurden im Gegensatz zum genehmigten Vorhaben keine Drainagen eingebaut.

IV.7 Verkehrstechnische Infrastruktur – Aufstandspolster

Eine Baumaßnahme die in den Einreichunterlagen nicht berücksichtigt wurde, waren die Aufstandsflächen für die Tiefgründungsramme. Der Aufstandspolster der Ramme hatte einen Durchmesser von 40 m und eine Mächtigkeit von rund 50 cm. Der beim Aushub anfallende Humus wurde seitlich für den späteren Rückbau einerseits und für die Einbettung des Fundamentes in das Gelände andererseits unter Rücksicht auf die Schichtenfolge gelagert. Der anfallende Unterboden wurde zu einer der Bodenklasse entsprechenden Deponie verbracht. Der Aufbau des Aufstandspolsters hatte eine Mächtigkeit von rund 50 cm mit Grobschotter 0/63.

Der temporäre Flächenbedarf stieg von 855 m² auf 1.255 m² pro Fundament.

IV.8 Verkehrstechnische Infrastruktur – Zuwegung WEA 11

Die Zuwegung zur WEA 11 für den WP BG wurden nicht gemäß dem genehmigten Vorhaben gebaut: Die Zuwegung erfolgte für die Bauphase nicht über den Bestandsweg 1822, sondern es wurde der direkte Weg über das Grundstück 3457, KG Göttlesbrunn (Parallel zum Grundstück 1822, KG Wilfleinsdorf) gewählt. Im Zuge des Rückbaus wurde der Weg am Grundstück 3457, KG Göttlesbrunn, und die Trompete 6 wieder entfernt. Die Zuwegung für die Betriebsphase erfolgt nun – wie geplant – über das Grundstück 1822, KG Wilfleinsdorf.

IV.9 Verkehrstechnische Infrastruktur – Zuwegung zur WEA 10

Die Zuwegung zur WEA wurde nicht gemäß den Einreichunterlagen ausgeführt, sondern leicht adaptiert, um die bestehenden Weingärten bei der Anlieferung der Großkomponenten nicht zu beschädigen. Für den Betrieb wird die Zuwegung über einen Bestandsweg der Gemeinde erfolgen.

IV.10 Verkehrstechnische Infrastruktur – Zuwegung zur WEA 9

Die Zuwegung zur WEA wurde nicht gemäß den Einreichunterlagen ausgeführt, sondern leicht adaptiert: Der Weg wurde bis zum nächsten Bestandsweg verlängert, um die Zuwegung gemeinsam mit den Betreibern des WP Trautmannsdorf Nord nutzen zu können. Dadurch war der Bau einer zweiten Zuwegung für den Nachbarwindpark nicht erforderlich.

Durch die gemeinsame Nutzung der Zuwegung konnten LKW Fahrten vermieden und somit die Belastungen durch den LKW Verkehr verringert werden.

IV.11 Änderung der Typenprüfungsrevisionsnummer

Aufgrund der stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung von Windkraftanlagen werden im Laufe der Entwicklungsstufen auch die Typenprüfungen der WEA auf den neuesten Stand der Entwicklung gebracht. Beim Windpark Bruck-Göttlesbrunn I wurde zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine andere Typenprüfungsrevisionsnummer zur Genehmigung eingereicht, als schlussendlich im Zuge der Umsetzung verbaut wurde. Dies betrifft sowohl die Typenprüfung der WEA als auch die des Brandschutzmoduls.

IV.12 Fundamentbau -1

Im Vergleich zur Einreichung kam es bei der Dimension der Fundamente zu Änderungen. Das Fundament verkleinerte sich von einem Durchmesser von 25 m auf 21,5 m. Die in den Einreichunterlagen angesetzte Betonkubatur verringerte sich pro Fundament von 1.570 m³ auf rund 900 m³ wegen der Größe des Fundaments und der Tatsache, dass das Fundament nicht voll ausgegossen wurde und einen Fundamentkeller hat.

IV.13 Fundamentbau - 2

Eine Abweichung bei der Ausführung ergab sich bei der Hinterfüllung der Fundamente. Anders als im Einreichoperat beschreiben, konnte das Aushubmaterial aufgrund der Trockenheit während des Baus als Hinterfüllung der Fundamente verwendet werden. Dabei wurde der Aushub in 30 cm starken Lagen eingebracht und mit einer Erdbauwalze verdichtet.

IV.14 Eiswarnleuchten und Eiswarntafeln

Bei der Einreichung zur UVE waren die Anforderungen der Behörde an die Anzahl, den Abstand zu den WEA und den technischen Ausführung der Eiswarnanlagen noch nicht bekannt, weshalb es im Einreichoperat zur UVE noch kein detailliertes Konzept zum Thema Sicherheitsmaßnahmen bei Eisfall gab.

Für die Eiswarntafeln wurden Fundamente mit einer Dimension von 40 x 40 x 40 cm mit einem eingegossenen Gewinde, auf welche die Eiswarntafeln aufgeschraubt und versperrt werden können, hergestellt. Nachdem die Fundamente der Eiswarntafeln fertig gestellt waren, wurden sie versetzt. Die Plätze der Eiswarntafeln wurden nach den Vorgaben der Behörde ausgesucht. Insgesamt sind im WP BG 19 Eiswarnleuchten installiert worden, die mittels SMS angesteuert werden. Weiters befinden sich bei

den Warnleuchten auch Warnschilder mit der Aufschrift „Gefahr durch herabfallende Eisstücke während des Stillstandes der Windräder infolge Vereisung (Bei leuchtenden Blinklichtern)“.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, , insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Der VERBUND Wind Power Austria GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 26. Juni 2012, RU4-U-605/019-2012, iVm Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28. April 2014, RU4-U-605/041-2014, das Vorhaben „Windpark Bruck-Göttlesbrunn“ gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

1.2 Diese Genehmigungen sind rechtskräftig.

1.3 Mit Schriftsatz vom 20.10.2015 wurde die Fertigstellung des genehmigten Vorhaben angezeigt. Da sich das Gesamtfertigstellungsoperat aufgrund der Vielzahl an vorzulegenden Bestätigungen Dritter zum Zeitpunkt der Erstattung der Fertigstel-

lungsanzeige noch in Ausarbeitung befand, wurde jeweils dessen Nachreichung in Aussicht gestellt.

1.4 Mit Schriftsatz vom 24.08.2016 wurde das Gesamtfertigstellungsoperat vorgelegt sowie der Antrag auf geringfügige Abweichungen über der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung seitens der Rechtsvertreterin vorgelegt.

1.5 Am 29.08.2016 langte das Gesamtfertigstellungsoperat in Papierform bei der Behörde ein.

1.6 Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 wurde der NÖ Landesregierung ein Wechsel des Projektwerbers bekannt gegeben. Anstatt der "VERBUND Renewable Power GmbH" tritt nunmehr die "VERBUND Wind Power Austria GmbH" als Projektwerberin in das Verfahren ein.

1.7 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gem. § 20 UVP-G 2000 beantragt:

- a) Geringfügige Abweichungen bei der Höhenlage der WEA
- b) Geringfügige Abweichung bei der Betankung der Baustellenfahrzeuge und Diesellaggregate
- c) Geringfügige Abweichung beim Bauablauf – Verkehrstechnische Infrastruktur
- d) Geringfügige Abweichung bei der Größe der Vormontage- und Montageflächen
- e) Geringfügige Abweichung bei dem Aufbau der Montageflächen
- f) Geringfügige Abweichung bei den Drainagen
- g) Neubau der Aufstandspolster
- h) Zuwegung WEA 11
- i) Zuwegung zur WEA 10
- j) Zuwegung zur WEA 9
- k) Änderung der Typenprüfungsrevisionsnummer
- l) Änderung Fundamentbau – 1
- m) Änderung Fundamentbau – 2
- n) Ausführung der Eiswarnleuchten und Eiswarntafeln

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	FAMILIENNAME	Vorname	akad. Grad
Abwassertechnik	SCHAAR	Wolfgang	Ing.
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	DI
Forst-/Jagdökologie	DIRNBERGER	Gerald	Dr.
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landwirtschaft	SCHRETMAYER	Helmut	DI
Lärmschutz	GRATT	Wolfgang	Ing.
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	LEHNER	Johann	DI
Naturschutz/ Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.

2.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5.1 *Vollständigkeitsprüfung*

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

14. November 2016

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 *Zu den angezeigten Änderungen*

5.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 *Zur Anzeige der Fertigstellung*

5.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

09. Jänner 2017

folgende Fragen zu beantworten:

5.2.1 Zu den angezeigten Änderungen

5.2.1.1 Sind die angezeigten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen?

5.2.1.2 Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.1.3 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

5.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

5.2.2.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2.3 Am 02. März 2018 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.4 In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

3.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben des Projektwerbers sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und den eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

3.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

3.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

3.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

4.1 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) *Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

6.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

6.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

6.1.1 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.1.2 Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, so handelt es sich um Vorschreibungen, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen. Gleiches gilt für Betriebsauflagen (auch zB Monitoring).

6.2 Geringfügige Abweichungen

6.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

6.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

6.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

6.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

6.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

7 Zusammenfassung

7.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die nachträglichen geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

7.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

7.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha
2. Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 2464 Göttlesbrunn
als Standortgemeinde
3. Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
als Standortgemeinde
4. Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien
5. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
7. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
8. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Naturschutzgesetz, Forstgesetz und Wasserrechtsgesetz
9. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
10. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
11. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenhof, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
12. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
13. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
14. Abteilung Anlagentechnik, 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch 2) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
15. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
16. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn Dr. Gerald Dirnberger

17. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI Wolfgang Schaar; 2) Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
18. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
19. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
20. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
21. Herrn Ing. Wolfgang Gratt, SV Gratt GmbH, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
22. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
23. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur